

Ordnung

der Katholischen Hochschule Mainz

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 2197) und auf Grund des § 1 Abs. 3 der Satzung der Katholischen Hochschule Mainz vom 19. Mai 2003, zuletzt geändert am 03. November 2011, hat der Senat der Katholischen Hochschule Mainz am 16. Januar 2014 die „Ordnung der Katholischen Hochschule Mainz (KH) für die Vergabe von Deutschlandstipendien“ beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 30. April 2014 genehmigt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden und sich bewerben kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Katholischen Hochschule Mainz immatrikuliert ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens im 4. Fachsemester studiert.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene

Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den/die private/n Mittelgeber/in noch von einer Tätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Tätigkeit der Studierenden abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Rektorin oder der Rektor schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (insbesondere auf der Internetseite der Hochschule, im hochschuleigenen Publikationsorgan, per Aushang o.ä.) die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
3. der Bewilligungszeitraum,
4. die Bewerbungsmodalitäten
5. der Termin der Bekanntgabe der Stipendiaten.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an das Rektorat der Katholischen Hochschule Mainz zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis

über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang

4. Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen,
5. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse (beispielsweise Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse) und weiteres, insbesondere gesellschaftliches Engagement.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an

1. die Rektorin oder der Rektor oder eine von der Rektorin oder dem Rektor bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Professoren/innen, die von dem Rektor/der Rektorin berufen werden,
3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
4. eine studentische Vertretung aus dem SKH.

(3) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind

die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politi-

- sches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Rektorin oder der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr

(2) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Katholischen Hochschule Mainz immatrikuliert ist. Mit der Exmatrikulation erlischt das Stipendium.

(4) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Katholischen Hochschule Mainz.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Beurlaubung

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Kontakte zu privaten Mittelgebern

Die Katholische Hochschule Mainz fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Immer ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Prof. Peter Orth
Rektor